



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
P I-1312-4-3/99 UK
11.03.2026

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1- BS4430.1/23/8

München, 1. April 2026
Telefon: 089 2186 2667

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Walbrunn, AfD-Fraktion, vom 10.03.2026
„Bericht zur Islamisierung anlässlich des Ramadan“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Anfrage ist folgender Vorspruch vorangestellt:

„Im März 2026 sorgte ein Fall an einer Gesamtschule in Kleve (NRW) für bundesweite Kritik:

Eine Lehrerin forderte nicht fastende Schüler auf, sich beim Essen ‚wegzudrehen‘, um am islamischen Ramadan teilnehmende Mitschüler nicht zu provozieren. Der Vorfall löste Debatten über sozialen Druck aus und zeigt Einschränkungen nicht-muslimischer Schüler bis zur offenen Herrschaftsausweitung des Islam. Vor diesem Hintergrund erwarten die Bayern von ihrer Regierung Aufklärung zu derartigen Vorfällen statt weiteres Ignorieren der m.E. bedenklichen Entwicklungen.

Es bleibt zu klären, ob vergleichbare Entwicklungen in Bayern bereits in gleicher Intensität auftreten oder bisher nur drohen.“

Die im Betreff genannte Anfrage beantworte ich wie folgt, einzelne Fragen werden dabei wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Vorbemerkung:

An bayerischen Schulen gelten die Grundrechte des Grundgesetzes (GG) und der Bayerischen Verfassung (BV) und sind daher Grundlage schulischen Handelns – auch die Religionsfreiheit. Die bayerischen Schulen gehen gemäß ihrem Verfassungsauftrag in Art. 131 BV zudem von einem Bildungsverständnis aus, das über bloße Wissensvermittlung hinausreicht und die ganzheitliche Persönlichkeitsbildung der Menschen im Blick hat (vgl. Art. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Aufgrund der Vielfältigkeit der Gesellschaft kommt es im Schulbereich gleichwohl zu unvermeidlichen Spannungen zwischen der Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler, dem Pflege- und Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten und dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Die Grundrechtspositionen werden durch die Schulen in Ausübung des pädagogischen Ermessens stets miteinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht. Die bayerischen Schulen haben entsprechend des Verfassungsauftrags u.a. zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte sowie im Geist der Völkerverständigung zu erziehen und die Integrationsbemühungen von Migrantinnen und Migranten sowie die interkulturelle Kompetenz aller Schülerinnen und Schüler zu unterstützen (vgl. Art. 2 Abs. 1 BayEUG). Sie nehmen diese Aufgabe verantwortungsvoll wahr. Entsprechend herrscht an den Schulen gegenseitiger Respekt und gegenseitige Rücksichtnahme.

1.1 Hat sich das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Kenntnisse über Fälle verschafft, in denen nicht fastende Schüler an bayerischen Schulen während des Ramadans aufgefordert wurden, religiöse Vorschriften zu beachten oder sich diesen anzupassen?

1.2 Wenn ja, welche konkreten Fälle sind bekannt?

1.3 Wenn nein, warum erfolgt keine systematische Abfrage oder Erfassung solcher Vorfälle an den Schulen?

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) sind keine entsprechenden Vorkommnisse an Schulen bekannt, entsprechende Daten werden nicht systematisch erhoben. Eine Abfrage an allen bayerischen Schulen unterbleibt mit Blick auf den damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Schulen.

2.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung gegen Übergriffe, bei denen nicht fastende Schüler durch Mitschüler oder durch Lehrkräfte und schulische Regelungen unter Druck gesetzt werden, religiöse Vorschriften einzuhalten?

2.2 Gibt es zentrale Leitlinien oder Empfehlungen des StMUK, die nicht fastende Schüler explizit schützen (z. B. vor Verzichtsdruck bei Essen/Trinken)?

2.3 Wie wird sichergestellt, dass Hinweise zur Vermeidung empfundener Provokation fastender Mitschüler nicht zu faktischen Einschränkungen für nicht fastende Schüler führen?

Da dem StMUK bislang keine Vorkommnisse bekannt wurden (siehe Beantwortung der Fragen 1.1. bis 1.3), gab und gibt es auch keinen Anlass zur Ergreifung allgemeingültiger Maßnahmen.

Hinsichtlich der Beantwortung der Frage 2.2 wird auch auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage [Drucksache 19/6386 des Abgeordneten Jörg Baumann vom 20.05.2025, Ramadan in den bayerischen Schulen](#) (Antwort auf Frage 1.2 und 1.3) verwiesen.

In der Schule sind überdies gemäß Art. 136 Abs. 1 BV die religiösen Empfindungen aller zu achten und die negative wie positive Religions- und Bekenntnisfreiheit aller Schülerinnen und Schüler ist zu wahren und zu schützen. Dieses Spannungsverhältnis ist nach den konkreten Gegebenheiten vor Ort in praktischer Konkordanz aufzulösen (vgl. auch Schriftliche Anfrage

[Drucksache 19/2771 Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ramona Sturm vom 07.08.2024, Muslimische Gebetsräume an Schulen](#) (Antwort auf Fragen 2.2 und 2.3)). Dabei arbeiten Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaft) grundsätzlich gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayEUG vertrauensvoll zusammen und pflegen eine Kultur der offenen Kommunikation. Die Schulgemeinschaft ist bestrebt, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen (vgl. Art. 2 Abs. 4 Satz 3 BayEUG). Etwaige auftretende Probleme in Einzelfällen werden pädagogisch durch die Schulen begleitet und – sofern erforderlich – können entsprechend angemessene Erziehungs-, Ordnungs- oder Sicherungsmaßnahmen gemäß Art. 86 ff. BayEUG ergriffen werden.

3.1 Liegen der Staatsregierung Kenntnisse über Fälle vor, in denen nicht fastende Schüler an bayerischen Schulen während des Ramadans 2025 oder 2026 direkt oder indirekt am Essen oder Trinken gehindert wurden?

3.2 Wenn ja, wie viele gemeldete oder dokumentierte Vorfälle sind bekannt?

3.3 Wie wurden solche Vorfälle geahndet?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

4.1 Werden an bayerischen Schulen während des Ramadans organisatorische Anpassungen vorgenommen, die den Schulalltag betreffen (z. B. Pausenzeiten, Pausenorte, Sportunterricht)?

4.2 Wirken sich diese auf nicht fastende Schüler aus (Nachteile, Ungleichberechtigungen, Anpassungsdruck oder Mehraufwand)?

4.3 Wie wird verhindert, dass durch Anpassungen der Schulleitungen an die m.E. zunehmend fremdländisch geprägten Verhältnisse der normale Schulbetrieb für die einheimische Mehrheit eingeschränkt wird?

Zu betonen ist: Es bestehen keine Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Ramadan an bayerischen Schulen. Alle Schülerinnen und Schüler werden gleichbehandelt.

Es wird zur Beantwortung auch verwiesen auf die Vorbemerkung, die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage [Drucksache 19/7038 des Abgeordneten Benjamin Nolte vom 08.07.2025, Religiöse Einflussnahme, islamische Sonderregelungen und Neutralitätspflicht an Bayerns Schulen I](#) (Antwort auf Frage 4.1 und 4.2) und die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage [Drucksache 19/6386 des Abgeordneten Jörg Baumann vom 20.05.2025, Ramadan in den bayerischen Schulen](#) (Antwort auf Frage 3.1).

Das StMUK misst zudem Sport und Bewegung im Allgemeinen und dem Schulsport im Besonderen mit Blick auf sein gemeinschaftsstiftendes, persönlichkeitsbildendes und gesundheitsförderndes Potenzial einen hohen Stellenwert bei. Daher ist das Fach Sport auch in allen Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden Schulen Bayerns gemäß Stundentafel der jeweiligen Schulordnung als Pflichtunterricht sowie in allen Lehrplänen fest verankert. Bei der Organisation des Sportunterrichts gehen die Schulen sensibel mit dem Fastenmonat Ramadan um. Im Mittelpunkt stehen dabei in erster Linie die Belastungsdosierung und die Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte, z. B. auch der Verzicht auf Leistungserhebungen in Ausdauersportarten. Die allgemeine Befreiungsmöglichkeit vom Unterricht auf Antrag nach § 20 Abs. 3 Bayerische Schulordnung (BaySchO) gilt auch für den Sportunterricht. Insofern ist aus Sicht des StMUK das vertrauensvolle Gespräch der Eltern und der Schülerinnen und Schüler mit der unterrichtenden Sportlehrkraft das Mittel der Wahl, um vor Ort entsprechende unterrichtsorganisatorische Maßnahmen ergreifen und eine einvernehmliche Lösung finden zu können.

In Schulen sind gegenseitige Rücksichtnahme und ein respektvoller Umgang der Schülerinnen und Schüler wichtig. Somit kann und muss auch in angemessener Art und Weise, auch mit Blick auf die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler, auf religiöse Praktiken Rücksicht genommen werden

5.1 Wie viele Befreiungen oder Sonderregelungen für muslimische Schüler im Ramadan (z. B. vom Sportunterricht, Leistungsnachweisen, Unterrichtsteilen) gab es in den Schuljahren 2024/25 und 2025/26?

5.2 Inwieweit führen diese zu Nachteilen, Ungleichberechtigung oder Mehraufwand für nicht betroffene Schüler?

5.3 Werden diese Regelungen einheitlich landesweit gesteuert oder entscheiden Schulen autonom (bitte dabei insbesondere beantworten wie die Staatsregierung Schüler und Schulsprengel schützt deren Schulleitungen sich mit Unterwerfung an die zunehmenden Einflüsse ausländischer Kultur anpassen und damit aus ihren Ortschaften vertreiben)?

Dem StMUK liegen hierzu keine Daten vor, die Entscheidungen obliegen hier den jeweiligen Schulleitungen vor Ort. Auf eine Abfrage bei allen Schulen wurde mit Blick auf den damit für die Schulen verbundenen Verwaltungsaufwand verzichtet.

Auf Antworten zu 4.1 bis 4.3, die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage [Drucksache 19/9430 der Abgeordneten Ramona Storm vom 02.02.2026, Warum bekommen muslimische Schüler extra-schulfrei?](#) (Antwort auf die Fragen 2.1 bis 2.3), die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage [Drucksache 19/7183 des Abgeordneten Benjamin Nolte vom 28.07.2025, Religiöse Einflussnahme, islamische Sonderregelungen und Neutralitätspflicht an Bayern Schulen II](#) (Antwort auf Fragen 7.1 bis 7.3) und die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage [Drucksache 19/7038 des Abgeordneten Benjamin Nolte vom 08.07.2025, Religiöse Einflussnahme, islamische Sonderregelungen und Neutralitätspflicht an Bayerns Schulen I](#) (Antwort auf Frage 3.3) wird verwiesen.

6.1 In welcher Form thematisiert das StMUK in seinen Materialien (z.B. Leitfäden auf schule-in-bayern.de) den Umgang mit nicht fastenden Schülern während des Ramadans?

6.2 Wird explizit klargestellt, dass diese uneingeschränkt essen und trinken dürfen sowie dass sozialer Druck oder indirekte Verbote abgelehnt werden und die Staatsregierung dagegen mit Maßnahmen vorgehen wird?

6.3 Warum liegt der Schwerpunkt in manchen Hinweisen primär auf Rücksichtnahme gegenüber Fastenden?

Einer Klarstellung, dass niemand im schulischen Umfeld zur Einhaltung religiöser Vorschriften angehalten oder gedrängt werden darf, bedarf es nicht. Es darf hier auf die Vorbemerkung verwiesen werden.

Grundsätzliche Probleme im Umgang mit dem Ramadan und glaubenszugehörigen Schülerinnen und Schüler sind dem StMUK zudem nicht bekannt, insbesondere nicht dahingehend, dass andere Schülerinnen und Schüler dazu angehalten werden, sich bestimmten religiös geprägten Verhaltensweisen anzuschließen.

I.Ü. wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage [Drucksache 19/6386 des Abgeordneten Jörg Baumann vom 20.05.2025, Ramadan in den bayerischen Schulen](#) (Antwort auf Frage 1.2 und 1.3) verwiesen.

7.1 Plant die Staatsregierung, klare Vorgaben zu erlassen, sodass niemand (Mitschüler, Lehrkräfte, Schulleitungen) nicht fastende Schüler zum Verzicht auf Essen/Trinken oder zu religiöser Anpassung drängt?

7.2 Wie wird sichergestellt, dass schulische Regeln oder Empfehlungen keine indirekten Bevormundungen für die Schüler deutscher bzw. abendländischer Kultur schaffen (bitte insbesondere darlegen wie dies in der nächsten Ramadan-Saison 2027 durchgesetzt wird)?

Es wird auf die Vorbemerkung sowie die Beantwortung der vorherigen Fragen verwiesen. Diesbezügliche Vorgaben sind nach Auffassung des StMUK derzeit nicht angezeigt.

8. Beabsichtigt die Staatsregierung, dem Landtag einen detaillierten Bericht über den Umgang mit dem Ramadan an bayerischen Schulen vorzulegen, der explizit Einschränkungen oder Druck auf nicht fastende Schüler, dokumentierte Konfliktfälle und Gruppendruck sowie bestehende Sonderregelungen und deren Auswirkungen umfasst?

Nein, ein Beschluss zur Vorlage eines Berichts gegenüber dem Bayerischen Landtag besteht derzeit nicht. Aufgrund der eben dargestellten Sach- und Rechtslage und der fehlenden Problemlagen ist ein Bericht aus Sicht der Staatsregierung nicht erforderlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Stolz', with a stylized, cursive script.

Anna Stolz

Staatsministerin